

Satzung

Tagesmütterverein Landkreis Konstanz e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen Tagesmütterverein Landkreis Konstanz e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Radolfzell.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Tagesmüttervereine Baden-Württemberg e.V.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- 1) Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG erfolgte am 07.07.2004.
- 2) Aufgabe des Vereins ist es, das Tagespflegewesen im Landkreis Konstanz in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern im Landkreises Konstanz weiterzuentwickeln, zu fördern und bedarfsgerecht auszubauen.
- 3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung durch eine qualifizierte Betreuung von Kindern durch die Kindertagespflegeperson.
Dies soll erreicht werden, durch die Anwerbung, Qualifizierung und dem Angebot von praxisbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen, sowie durch Gruppen- und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten. Diese sollen durch sozialpädagogische Fachkräfte geleitet werden.
- 4) Der Verein berät einerseits Kindertagespflegepersonen und andere Familien, die Betreuung für ihr/e Kind/er suchen und vermittelt den Kontakt zwischen ihnen. Dabei ist es Ziel, Kindertagespflegestellen zur familienergänzenden Betreuung zu schaffen.
- 5) Weiterhin strebt der Verein die Verbesserung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, sowie der Arbeitsbedingungen von Kindertagespflegepersonen an.
- 6) Zur Erreichung dieser Ziele unterhält der Verein eine Beratungs- und Vermittlungsstelle in Radolfzell und evtl. weitere Außenstellen.
- 7) Der Verein wird darüber hinaus Öffentlichkeitsarbeit leisten, um die genannten Aufgaben in das Bewusstsein der Allgemeinheit zu bringen.

§ 3

Grundlagen

- 1) Wie in § 75 SGB VIII formuliert, werden von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe fachliche Kompetenz und entsprechend personelle Voraussetzungen erwartet. Der Verein trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, dass die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden.

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Im Falle einer Ablehnung entscheidet, auf Antrag des Nichtaufgenommenen, die nächste Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) mit dem Tod des Mitglieds
 - d) durch Auflösung (juristische Person)
- 4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.12. des Jahres.**
- 5) Ein Mitglied kann, bei Vorlage eines wichtigen Grundes, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädigendes Verhalten und wenn das Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
Der Ausschlussbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung Widerspruch eingereicht werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird regelmäßig per Bankeinzug zum 15.05. des laufenden Geschäftsjahres erhoben. Andernfalls ist er bis spätestens 30.04. des laufenden Geschäftsjahres an den Verein zu überweisen.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
Für jede Anmahnung wird eine angemessene Gebühr erhoben, die vom Vorstand festgelegt wird.
- 4) Es werden keine bereits gezahlten Beiträge zurückerstattet.

- 5) Über Ermäßigung oder Befreiung des Beitrages entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat
- d) Kassenprüfer

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinsarbeit.
- 2) Ihr obliegt insbesondere die Wahl des Vorstandes, die Festsetzung des Jahresbeitrages, die Wahl der Kassenprüfer/innen und die Entgegennahme des Jahres- und Prüfberichts, sowie die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Sie beschließt den Haushaltsplan und entlastet den Vorstand.
- 3) Mitglieder, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, sind für die Dauer des Dienstverhältnisses in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig bis spätestens 30. Juli eines Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Sie kann als Präsenzversammlung an einem Versammlungsort oder als Online-Versammlung auf einer Online-Plattform stattfinden, dies entscheidet der Vorstand.
Für beide Formen gelten die folgenden Punkte:
 - 5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 - 6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 - 7) Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Eine gewünschte Postzustellung muss das Mitglied schriftlich mitteilen.
 - 8) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 - 9) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 10) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
 - 11) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der/die Schriftführer/in Protokoll. Die teilnehmenden Mitglieder werden in einer Liste erfasst. Das Protokoll und die Teilnehmerliste sind von dem/der Schriftführer/in und dem leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 2 bis zu 7 Mitgliedern:
 - a) einem/r 1. und 2. Vorsitzenden,
 - b) einem/r Kassierer/in,
 - c) einem/r Schriftführer/in,
 - d) bis zu 3 Beisitzer/innen.
- 2) Der Verein wird, im Sinne des § 26 BGB im Außenverhältnis, vertreten durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n.
Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt und bestätigt somit, die 1. und 2. Vorsitzenden sowie den/die Schriftführer/in, den/die Kassiere/in und bis zu 3 Beisitzer/innen.
- 4) Hauptamtlich angestellte Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist der/die Bewerber/in mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Sollte eine Wahl laut Turnus nicht möglich sein, bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Die Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Die Vorstandsmitglieder erhalten außer dem Ersatz ihrer sachlichen Auslagen eine angemessene Entschädigung in Höhe der gesetzlich geregelte „Ehrenamts Pauschale“.
- 6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden.
- 8) Der Vorstand beruft und entlässt den/die Geschäftsführung und überträgt die laufenden Geschäfte.
Die Geschäftsführeraufgaben werden in einer Geschäftsordnung näher definiert.
- 9) Der Vorstand kann eine Vereinsordnung beschließen, welche die Regelung vereinsinterner Abläufe und Aufgaben beinhaltet. Die Vereinsordnung ist für alle Vereinsmitglieder einsehbar.
- 10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied aus der Mitgliedschaft berufen. Handelt es sich dabei um ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, soll das kommissarische Vorstandsmitglied ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 9

Vorstandssitzungen

- 1) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich in Präsenz oder als Online-Sitzung statt, es wird ein Protokoll geführt und in der nächsten Sitzung abgenommen.
- 2) In den Vorstandssitzungen werden vor allem solche organisatorischen, finanziellen und personellen Fragen diskutiert, die in die Entscheidungsbefugnis des Vorstandes fallen und für die der Vorstand allein stimmberechtigt ist.

§ 10

Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand benennt die Mitglieder des Beirats und stellt sie an der Mitgliederversammlung vor. Die Benennung erfolgt für 2 Jahre.
- 3) Der Beirat nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil. Er hat beratende Funktion.
- 4) Der Vorstand beruft den Beirat mindestens zwei Mal pro Jahr ein.
- 5) In den Beirat können auch sachkundige Nichtmitglieder berufen werden. Die Beiratsmitglieder sollten die Teilregionen des Landkreises KN widerspiegeln.

§ 11

Kassenprüfer

- 1) Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassenführung des Vereins einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Auf der Mitgliederversammlung geben der/die Kassierer/in und die Kassenprüfer/innen Bericht über Einnahmen und Ausgaben des Vereins und beantragen die Entlastung.

§ 12

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den:

Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.,
Schloßstr. 66, 70176 Stuttgart

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Zu bevorzugen sind auf die Kindertagespflege bezogene Zwecke.

Neufassung vom: 20.04.2021

Beschlossen am: 11.05.2021

Änderung am: 08.10.2021